

**Markenlizenzvertrag nicht ausschließliche Lizenz für Schüler der
Lehrstätte für Manuelle Neurotherapie und Nervenreflextherapie am Fuß nach W. Froneberg**

Lizenzgeber

Praxisanschrift:

Udo Froneberg

Vaalsen Str. 525
52074 Aachen

Privatanschrift: Jakob-Dohmen-Str. 5
50171 Kerpen

Lizenzvertreter

Lehrstätte für Manuelle Neurotherapie und Nervenreflextherapie am Fuß
nach W. Froneberg
Alemannenstrasse 6A
41812 Erkelenz

Lizenznehmer

Name und vollständige Anschrift

Lizenzmarken

Manuelle Neurotherapie nach Froneberg® (Wort- u. Bildmarke)
DE 3020080048816

Nervenreflextherapie am Fuss nach Froneberg® (Wortmarke)
DE 3020080317213



(Bildmarke Deutschland) [Logo] DE 302009022323



(Bildmarke Europa) [Logo] EU 009043472

► **Nicht zutreffende Marke deutlich durchstreichen!**

Vereinbarungen

§ 1 Lizenzgewährung

1. Ausschließlich die vorgegebenen Markennamen, deren Schreibweisen und/oder Gestaltungen der Marken dürfen verwendet werden. Änderungen sind nicht gestattet. Die Farbe ist bei Wort- und Wort-/Bildmarke frei wählbar. Bei Bildmarke (Logo) muss die rechte Farbseite grau sein, linksseitig ist frei wählbar.
2. Der Gebrauch der oben genannten Marken ist dem Lizenznehmer nur zu Werbezwecken (Briefbögen, Visitenkarten, Flyer, Praxisschild und Webauftritt) gestattet.
3. Die Nutzungsrechte können nur durch den Lizenzgeber vergeben werden. Das Lizenzrecht liegt ausschließlich beim Lizenzgeber.
4. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor weitere Lizenzen zu erteilen.

Markenlizenzvertrag nicht ausschließliche Lizenz für Schüler der Lehrstätte für Manuelle Neurotherapie und Nervenreflextherapie am Fuß nach W. Froneberg

§ 2 Lizenznutzung und Lizenzvergabe

A) Regelung für Schüler ab 2008

1. Der Lizenzgeber gestattet Schülern der Lehrstätte, nach Abschluß der Ausbildung (Nachweis aller dafür notwendigen Kurse) ein Nutzungsrecht, zu den unter §1 angegebenen Bedingungen, für eine Laufzeit von max. 4 Jahren. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erlischt die Nutzungserlaubnis automatisch.
2. Eine weitere Markennutzung ist an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Lizenzgebühren gebunden.
3. Schüler die keine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Ablaufrfrist besucht haben, müssen zur weiteren Nutzung eine Lizenzgebühr von 50 € pro Marke pro Monat entrichten.
4. Sofern Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen besucht wurde, verlängert sich das Nutzungsrecht jeweils um weitere 2 Jahre.
5. Die Nutzungslizenz für Schüler wird mit der Unterschrift auf dem Ausbildungsvertrag und nach Abschluß der Ausbildung für die zuvor genannten Fristen gültig.
6. Die Lizenzen für Schüler beziehen sich auf die jeweilige Ausbildung. Ausgebildete Therapeut(innen) in Nervenreflextherapie am Fuß dürfen die Wortmarke „Nervenreflextherapie am Fuß nach Froneberg“ und die „Bildmarken“ (Logos) nutzen. Therapeut(innen) die die Ausbildung in Manuelle Neurotherapie absolviert haben dürfen sowohl die Wort- und Bildmarke „Manuelle Neurotherapie nach Froneberg“, die Wortmarke „Nervenreflextherapie am Fuß nach Froneberg“ als auch die Bildmarken (Logos) nutzen.
7. Der Lehrstätte obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Lizenzrechte ihrer Schüler. Die Lehrstätte verpflichtet sich die genannte Frist und Rechte zu überprüfen und deren Einhaltung durchzusetzen.
8. Zuwiderhandlungen müssen umgehend abgemahnt werden. Wiederholte Rechtsverletzungen werden mit dem unverzüglichen Entzug der Lizenzrechte an den Schüler geahndet. Der oder die Schülerin werden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und haben die Markennutzung nach Erhalt des Schreibens umgehend einzustellen.
9. Eine erneute Lizenzvergabe an den oder die Schülerin obliegt ausschließlich dem Lizenzgeber. Etwaig entrichtete Lizenzgebühren werden im Entzugsfalle nicht erstattet.
10. Die gesetzlichen Regelungen des MarkenG werden in vollem Umfang von beiden Parteien akzeptiert und anerkannt.
11. Werbeartikel sogenannte Merchandisingartikel sind ausschließlich Angelegenheit des Lizenzgebers.

B) Sonderregelung für Schüler die ihre Ausbildung vor 2008 abgeschlossen haben

1. Der Lizenzgeber gestattet diesen Schülern der Lehrstätte ein Nutzungsrecht, nur zu Werbezwecken, für eine Laufzeit von max. 2 Jahren. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erlischt die Nutzungserlaubnis automatisch. Gültig ist das Unterzeichnungsdatum des Lizenzvertrages.
2. Alle weiteren Regelungen wie unter Pkt. A Abs. 2-11 behalten ihre Gültigkeit.

§ 2 Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle

Der Lizenznehmer verpflichtet sich die Marken nur rechtlich Einwandfrei zu nutzen.

§ 3 Haftungsfreistellung

Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Markenlizenzvertrag nicht ausschließliche Lizenz für Schüler der Lehrstätte für Manuelle Neurotherapie und Nervenreflextherapie am Fuß nach W. Froneberg

§ 4 Gewährleistungsausschluss

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der oben angeführten Marken keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 5 Lizenzgebühr

Lizenzgebühren fallen nur im Falle einer weiteren Nutzung ohne Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme an (§2 Abs.3). Die Höhe der Lizenzgebühren beträgt 50 € pro Monat pro Marke und ist ohne Aufforderung immer für 1 Jahr im Voraus auf das Lehrstättenkonto zu überweisen.

§ 6 Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke

1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die oben angeführten Marken während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen Markenverletzung zu erheben. Sein Recht, gemäß § 30 Abs. 4 MarkenG der Verletzungsklage des Markeninhabers beizutreten, um seinen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
2. Erhält der Lizenznehmer davon Kenntnis, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke anmeldet, die möglicherweise mit den oben angeführten Marken verwechslungsfähig ist, so hat er den Lizenzgeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Marke durch den Lizenznehmer

1. Sollte der Lizenznehmer wegen der Benutzung der oben angeführten Marken durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, den Lizenzgeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2. Der Lizenznehmer wird den Rechtsbestand der Marke weder angreifen noch derartige Angriffe unterstützen und aus der Benutzung der oben angeführten Marken keine Rechte gegen den Lizenzgeber herleiten.

§ 8 Verfügungen des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus diesem Markenlizenzvertrag zustehenden Rechte an der Lizenzmarke zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dingliche Rechte zu machen.

§ 9 Weitergabe von Rechten und Pflichten

Die Rechte aus dieser Vereinbarung gelten auch für etwaige rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolger der Parteien. Die Parteien verpflichten sich, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 10 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Die Nutzungsdauer ist unter §2 Abs.1 - 4 aufgeführt.
Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, automatisch mit Ablauf der Fristen (§2 Abs. 1 - 4).
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung der Marke.

**Markenlizenzvertrag nicht ausschließliche Lizenz für Schüler der
Lehrstätte für Manuelle Neurotherapie und Nervenreflextherapie am Fuß nach W. Froneberg**

§ 11 Abwicklung bei Vertragsbeendigung

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach der Kündigung des Vertrages innerhalb einer Frist von 3 (drei) Monaten, die Vertragsmarken auf eigene Kosten aus den von ihm verwendeten Bereichen (Briefbögen, Visitenkarten, Flyer, Praxisschild und Webauftritt) zu löschen.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsmarken nach Beendigung dieses Vertrages nicht mehr zu verwenden.

§12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Die Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.
2. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Markeninhabers
3. Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____
Lizenznehmer

Lizenzgeber/Lizenzvertreter